



Information zur Datenerhebung

Anmeldung und Beurkundung von Eheschließungen

Behörde

Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup
Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe
Fax: 0721 133-3059
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Stadt Karlsruhe
Stabsstelle Datenschutz
Rathaus am Marktplatz
76124 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-3050/-3055, Fax: 0721 133-3059
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Kosten

Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Karlsruhe entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten oder die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der §§ 1, 2, 3, 4, 6 und 15 des Personenstandsgesetzes (PStG) zum Zweck der Anmeldung und Beurkundung einer Eheschließung erhoben.

Geplante Speicherdauer

Die Daten werden ab sofort dauerhaft gespeichert (§ 7 PStG).

Empfänger*innen oder Kategorien von Empfänger*innen der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden)

Die Beurkundung oder Fortschreibung eines Personenstandsfalls oder einer öffentlich beurkundeten Erklärung werden den in den §§ 68 PStG und 58 PStV (Personenstandsverordnung) genannten Stellen mitgeteilt.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung

Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da ohne diese Daten keine Anmeldung der Eheschließung und in der Folge keine Eheschließung vorgenommen werden kann.